



REGLEMENT

über die

Ausbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen (Ausbildungsreglement SVZ)

vom 19. Februar 2009

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Statuten des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen (SVZ) bildet die Trägerschaft für die Ausbildung aller im Zivilstandswesen tätigen Personen.
- 2 Sie ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Grundausbildung und die Weiterbildung, soweit sie nicht vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) oder anderer Organisationen der Kantone wahrgenommen wird.
- 2 Das Ausbildungsangebot orientiert sich an den Voraussetzungen für einen fachlich zuverlässigen Vollzug im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 ZGB und den Bedürfnissen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, welche diese Dienstleistung gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 Ziffer 5 ZGB nutzen können.

Art. 3 Ziel

- 1 Das Ausbildungsangebot bildet einen Beitrag an die vom Gesetzgeber geforderte Sicherstellung des fachlich zuverlässigen Vollzuges des bundesrechtlich geregelten Zivilstandswesens.
- 2 Ziel ist ausserdem eine einheitliche Praxis und Rechtsanwendung in allen Kantonen und Sprachregionen der Schweiz.
- 3 Die Ausbildung entbindet die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen nicht von ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 45 Absatz 2 ZGB. Sie berücksichtigen im Übrigen keine zusätzlichen Aufgaben der Zivilstandsämter, die ausschliesslich auf kantonalem Recht beruhen, wenn diese nicht interkantonal geregelt sind.

Art. 4 Organe

- 1 Für die Festlegung des Ausbildungsangebots und die Durchführung der eidgenössischen Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte sind folgende Organe zuständig:
 - a) Ausbildungskommission SVZ
 - b) Prüfungskommission SVZ
- 2 Die beiden Kommissionen stellen den gegenseitigen Informationsfluss sicher.
- 3 Die Aufgaben der Prüfungskommission und die Durchführung der Prüfung werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 5 Durchführung der Schulung

- 1 Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen (SVZ) kann die Organisation und Durchführung der Ausbildung einer dafür geeigneten Ausbildungsorganisation übertragen.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen zwischen der Trägerschaft und der beauftragten Ausbildungsorganisation sind in einer Vereinbarung zu regeln.
- 3 Die Kantone sind frei, die Durchführung der Schulung selbst zu organisieren. Für die Gewährleistung einer umfassenden Schulung sind insbesondere Artikel 3, 10, 11, 12 und 13 dieses Reglements massgebend.

2 ORGANISATION

Art. 6 Zusammensetzung der Ausbildungskommission

- 1 Die Ausbildungskommission besteht aus 5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern, welche in der Regel hauptberuflich im schweizerischen Zivilstandswesen tätig sind. Das Verhältnis der Mitglieder, welche bei einem Zivilstandsamt oder bei einer Aufsichtsbehörde tätig sind, soll ausgewogen sein.
- 2 Zusätzlich wird ein Vertreter / eine Vertreterin der beauftragten Ausbildungsorganisation als weiteres stimmberechtigtes Mitglied in die Ausbildungskommission gewählt.
- 3 Die Mitglieder werden vom Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen auf Vorschlag der Ausbildungskommission SVZ für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Ausbildungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 5 Sie kann Fachleute beiziehen, die nicht der Kommission angehören.
- 6 Für die Bearbeitung spezieller Fragen können Ausschüsse eingesetzt werden.
- 7 Es werden folgende Ressorts zugeteilt:
 - a) Präsidiales und Verbindung zu anderen Organisationen;
 - b) Verbindung zum Vorstand des SVZ;
 - c) Lehrmittel;
 - d) Ausbildung französischsprachige Schweiz;
 - e) Ausbildung italienischsprachige Schweiz;
 - f) Ausbildung deutschsprachige Schweiz.

Ein Mitglied kann mehrere Ressorts betreuen.

Art. 7 Aufgaben der Ausbildungskommission

Die Ausbildungskommission

- a) legt die Lehrpläne fest;
- b) stellt die Qualität der Lehrmittel und der fachlichen Ausbildung sicher;
- c) entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung und allfällige Ausschlüsse;
- d) legt im Einvernehmen mit der beauftragten Ausbildungsorganisation die Kursgebühren fest;
- e) rekrutiert die Lehrkräfte und setzt sie ein;
- f) behandelt Anträge und nimmt Stellung zu Beschwerden;
- g) sorgt für die Rechnungsführung;
- h) sorgt für die Korrespondenz;
- i) berichtet dem Vorstand des SVZ periodisch über ihre Tätigkeit.

Art. 8 Aufgaben der beauftragten Ausbildungsorganisation

- 1 Die beauftragte Ausbildungsorganisation bezeichnet im Einvernehmen mit der Ausbildungskommission das Kurssekretariat sowie Kursleiterinnen und Kursleiter.
- 2 Die Ausbildungsorganisation
 - a) ist Geschäftsstelle der Ausbildungskommission;
 - b) organisiert die Durchführung der Grundausbildung und der Weiterbildung;
 - c) legt die Stundenpläne im Rahmen der Lehrpläne fest;
 - d) stellt im Namen der Ausbildungskommission die Lehrkräfte an;
 - e) pflegt den Kontakt zu den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern sowie zu den Lehrkräften;
 - f) ist verantwortlich für die Rechnungsführung;
 - g) stellt die Kursbestätigungen aus;
 - h) entscheidet über Fragen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 9 Schweigepflicht

Alle Ausbildungsorgane unterstehen vor, während und nach ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht.

3 GRUNDAUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG

Art. 10 Ausbildungsgefässe

- 1 Die Ausbildungskommission legt im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen das Ausbildungsangebot fest. Dies ist in folgende Gefässe gegliedert:
 - a) Grundausbildung
 - b) Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung
 - c) Weiterbildung
- 2 Die Lehrpläne richten sich nach den praxisorientierten Anforderungen für die Aufgabenerfüllung und stützen sich auf die im Anhang der Wegleitung zum Reglement über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte formulierten Lerninhalte und Ausbildungsziele.

Art. 11 Grundausbildung

Als Grundausbildung im Zivilstandswesen wird ein Grundkurs mit Zertifizierung angeboten.

Art. 12 Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung

Personen, welche die eidgenössische Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte ablegen wollen, werden entsprechend den Anforderungen gestützt auf die Praxis und die Fachausbildung auf diese Prüfung vorbereitet.

Art. 13 Weiterbildung

Weiterbildungskurse finden nach Bedarf statt.

4 ADMINISTRATIVES

Art. 14 Ausschreibung

- 1 Die Kurse werden ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert über:
 - a) Fachgebiete und Lektionenplan;
 - b) Lerninhalte und Ausbildungsziele;
 - c) Kursdauer;
 - d) Ausbildungsort;
 - e) Voraussetzungen für die Teilnahme;
 - f) Anmeldetermin;
 - g) Kurskosten.

Art. 15 Anmeldung

- 1 Mit der Anmeldung ist nachzuweisen, dass die in der Ausschreibung genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
- 2 Die fristgerecht eingereichte Anmeldung berechtigt noch nicht zur Kursteilnahme. Hierüber entscheidet die Ausbildungskommission abschliessend.

Art. 16 Ausschluss

- 1 Vom entsprechenden Kurs ausgeschlossen wird, wer
 - a) das Kursgeld nicht fristgerecht bezahlt;
 - b) den Unterricht wiederholt stört;
 - c) aufgrund falscher Zeugnisse zum Kurs zugelassen wurde.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet die Ausbildungskommission auf Antrag der Ausbildungsorganisation abschliessend.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisher geltenden Reglemente betreffend die Ausbildung im schweizerischen Zivilstandswesen werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten


Dieses Reglement tritt am 19. Februar 2009 in Kraft.

Liestal / Chur, 19. Februar 2009

SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR ZIVILSTANDSWESSEN

DIE PRÄSIDENTIN:

Beatrice Rancetti

DER SEKRETÄR:

Gian Carlo Pescio